



Zuchtreglement

des

Schweiz. Rottweilerhunde-Clubs (SRC)

I.	Einleitung	3
1.1	Zuchtziel	3
1.2	Grundlage	3
II.	Zuchtzulassungsbedingungen	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Zulassungsbedingungen	4
2.3	Bestimmungen zur Durchführung	4
2.4	Wesenstest	4
2.5	Zuchtausschlussgründe	5
2.6	Zuchttauglichkeitsprüfung	5
2.7	Gültigkeit	6
2.8	Importtiere	6
2.9	Verlust der Zuchttauglichkeit	6
2.10	Gebühren	7
III.	Zuchtbestimmungen	7
3.1	Zuchalter	7
3.2	Zuchtzulassung	7
3.3	Ausländische Zuchtpartner	7
3.4	HD- und ED-Bestimmungen	8
3.5	Paarungsbestimmungen / Zuchtwertschätzung	8
3.6	Formelles	9
IV.	Der Wurf	9
4.1	Anzahl Würfe	9
4.2	Anzahl Welpen	9
4.3	Zuchtstättenkontrolle	10
4.4	Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	10
4.5	Kennzeichnung	11
4.6	Abgabealter	11
V.	Administrative Verpflichtungen	11
5.1	Deck,- Wurfmeldungen	11
VI.	Organisation	11
6.1	Allgemeines	11
6.2	Rekurse	12
6.3	Sanktionen	13
6.4	Gebührenordnung	13
6.5	Ausnahmebestimmungen	14
6.6	Reglementsänderungen	14
6.7	Schlussbestimmungen	14
VII.	Abkürzungen	15

I. Einleitung

1.1 Zuchtziel

- 1.1.1 Der SRC hat zum Ziel, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rottweilerhunde zu fördern. Er erlässt zu diesem Zweck Zucht- und Zuchttauglichkeitsbestimmungen.
- 1.1.2 Als Zuchtziel gilt der bei der FCI hinterlegte Rassestandard Nr. 147 des Rottweilers. Dabei wird der Zucht von gesunden Hunden viel Sorgfalt geschenkt.
- 1.1.3 Rottweilerzucht ist Gebrauchshundezucht.
- 1.1.4 Der SRC ist innerhalb der SKG allein für die Rottweiler-Hunderasse zuständig.

1.2 Grundlage

- 1.2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rottweilerhunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Rottweilerhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SRC hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.
- 1.2.2 Die vorliegenden Bestimmungen sind auch für alle SRC-Mitglieder verbindlich.

II. Zuchtzulassungsbedingungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Rottweilerhunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI hinreichend entsprechen (mindestens Formwert «Gut»).
- 2.1.2 Ziel ist die Förderung der planmässigen Gebrauchshundezucht sowie die möglichst optimale Erreichung des Zuchtzieles.
Alle Rottweilerhunde, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden, müssen einen Wesenstest und eine Zuchttauglichkeitsprüfung des SRC bestehen und ausserdem sowohl im Zeitpunkt der Zuchtzulassung als auch im Zeitpunkt der Zuchtverwendung über eine einwandfreie physische und psychische Gesundheit verfügen.
- 2.1.3 Mit den Zuchttauglichkeitsbestimmungen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für eine den Rassekennzeichen entsprechende, wesensfeste und gut veranlagte Nachzucht.
- 2.1.4 Ungewollte Deckakte müssen unverzüglich dem Hauptzuchtwart gemeldet werden. Nachkommen aus ungewollten Deckakten, resp. aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2.2 Zulassungsbedingungen

- 2.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) ist, dass die Hündinnen und die Rüden am Prüfungstag mindestens 18 Monate alt und im SHSB unter dem rechtmässigen Eigentümer eingetragen sind,
- und einen SRC-Wesenstest bestanden haben;
 - und eine Ausdauerprüfung (AD) bestanden haben (anerkannt werden die Ergebnisse von inländischen und ausländischen und allenfalls auch von SRC-internen Ausdauerprüfungen);
 - und an einer Hundeausstellung gemäss Pt. 2.2.6 mindestens mit der Formwertnote „gut“ bewertet wurden, wobei diese Formwertnote bei der Zuchtmusterung nicht zwingend übernommen werden muss;
 - und die SRC-Bedingungen betreffend Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) erfüllen.
- 2.2.2 Hitzige Hündinnen werden zur Zuchttauglichkeitsprüfung zugelassen. Solche Hündinnen werden am Schluss der Veranstaltung vorgestellt und beurteilt.
- 2.2.3 Alle Rottweilerhunde müssen vor der ZTP, frühestens jedoch im Alter von 15 Monaten, auf HD und auf ED geröntgt werden. Die Auswertung muss bei der ZTP vorliegen.
- 2.2.4 Der Hundeeigentümer ist in der Wahl der Röntgenaufnahmestellen frei. Als Auswertungsstellen werden die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern und Zürich anerkannt.
- 2.2.5 Um Missbräuche auszuschliessen, müssen die Röntgenaufnahmen bezeichnet sein mit:
- Name des Hundes;
 - Stammbaum-Nummer;
 - Microchip-Kennzeichnung;
 - Datum der Aufnahme und Alter des Hundes.
- 2.2.6 Die Rottweilerhunde sind im Alter von über 15 Monaten an einer nach FCI-Richtlinien durchgeführten Ausstellung vorzuführen und müssen mindestens die Formwertnote „gut“ erreicht haben.
- 2.2.7 Eine Verpaarung von Tieren, für die Zuchtwertschätzungen verfügbar sind, darf nur vorgenommen werden, wenn für die Nachkommen, die durch den SRC vorgeschriebenen Mindestwerte erwartet werden können.

2.3 Bestimmungen zur Durchführung

- 2.3.1 Der SRC führt pro Semester mindestens eine ZTP und einen Wesenstest durch.
- 2.3.2 Alle Zuchttauglichkeitsprüfungen und Wesenstests müssen im Voraus im offiziellen Publikationsorgan der SKG angekündigt werden.
- 2.3.3 Die Anmeldung hat unter Beilage der in der Ausschreibung aufgeführten Unterlagen zu erfolgen.

2.4 Wesenstest

- 2.4.1 Zur Zuchttauglichkeitsprüfung zugelassene Hunde müssen einen SRC-Wesenstest bestanden haben.

- 2.4.2 Mit dem Wesenstest wird das Ziel verfolgt, zur Zuchtverwendung nur Rottweilerhunde zuzulassen, welche über die Anlagen und Eigenschaften verfügen, die für die Ausbildung zum Gebrauchshund und für die Haltung als ziviler Begleiter des Menschen erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere eine hohe Wesenssicherheit und eine einwandfreie Nervenverfassung.
Der Wesenstest erstreckt sich auf das Wesensgrundgefüge (Sicherheit und Verhalten in friedlichen Situationen, Temperament, Härte, Führigkeit, Unerschrockenheit) und auf das Aktions- und Triebverhalten.
Der Ausschuss für Zuchtfragen (A.Zf.) legt fest, in welchem Rahmen das Aktions- und Triebverhalten zu überprüfen ist. Verlangt wird das Vorhandensein von einem Verhalten, aus welchem die Gebrauchshundeeigenschaften erkennbar sind. Die Art der weiteren Überprüfung (Versuchsordnung) steht dem amtierenden Wesensrichter im Rahmen der Anleitung des A.Zf. frei.
Der Wesenstest hat mit einer Leistungsprüfung nichts zu tun. Für den Wesenstest müssen die Hunde mindestens 12 Monate alt sein. (Empfohlenes Alter: 12 - 18 Monate).
- 2.4.3 Die Beurteilung des Wesenstests sowie die Erstellung eines Berichtes über den Wesenstest erfolgen durch einen SRC-Wesensrichter.
- 2.4.4 Kranke Hunde werden nicht beurteilt. Hitzige Hündinnen werden zum Wesenstest zugelassen und am Schluss der Veranstaltung beurteilt.
- 2.4.5 Ein nicht bestandener Wesenstest kann nicht wiederholt werden.

2.5 Zuchtausschlussgründe

- 2.5.1 Als Zuchtausschlussgründe, ausser dem nicht bestandenen Wesenstest oder der nichtbestandenen ZTP gelten weiter die aufgeführten disqualifizierenden Fehler im bei der FCI hinterlegte Rassestandard Nr. 147 und HD über dem Grad "B" und ED über dem Grad "1" (Ausnahmen s. Pt. 3.4.1).
- 2.5.2 Hündinnen mit fehlendem oder ungenügendem Pflegeverhalten sind von der weiteren Zuchtverwendung auszuschliessen.

2.6 Zuchtauglichkeitsprüfung

- 2.6.1 Die ZTP unterteilt sich in eine Formwertbeurteilung und eine Prüfung über das Aktions- und Triebverhalten. Die ZTP verfolgt das gleiche Ziel wie der WT, mit erhöhten Anforderungen an die Wesenssicherheit und die Nervenverfassung in der Belastungssituation, bei der Standmusterung und bei der Überprüfung des Aktions- und Triebverhaltens. Hunde mit fehlender oder mit zu viel Schärfe oder mit Scheinschärfe (Angstbeisser) oder ungenügender Wesenssicherheit, sowie triebstumpfe Hunde, und solche mit unnatürlichem Sozialverhalten, können die ZTP nicht bestehen.
- 2.6.2 Der Ablauf der ZTP, die Art der Durchführung und die Unterteilung der Prüfung über das Aktions- und Triebverhalten in "A" und "B" sowie Zurückstellungen und Wiederholungen der ZTP richten sich nach einer separaten Anleitung.
- 2.6.3 Die Beurteilung anlässlich der ZTP erfolgt nach Möglichkeit durch einen SRC-Ausstellungs- und einen SRC-Wesensrichter. Der WR überprüft das Verhalten des Hundes, der Ausstellungsrichter ist für die Formwertbeurteilung zuständig. Die beiden Richter verantworten die Entscheidung über das Bestehen der ZTP, die Rückstellung oder das Nichtbestehen der ZTP.

Die definitive Zuchtzulassung aufgrund der ZTP/Körung hat erst Gültigkeit mit der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart. Er prüft die Dogbase-Zahlen und ob zuchtausschliessende Gründe vorliegen.

- 2.6.4 Der Bericht über die ZTP wird dem Hundehalter umgehend ausgehändigt.
- 2.6.5 Folgende Ergebnisse werden auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen:
- Ergebnis des Wesenstests;
 - Ergebnis der ZTP und der Körung;
 - die Bestätigung der Importbegutachtung;
- 2.6.6 Ein nicht bestandener Wesenstest oder eine nichtbestandene ZTP werden erst nach Ablauf der Rekursfrist in den Stammbaum eingetragen.

2.7 Gültigkeit

- 2.7.1 Die Dauer der Gültigkeit der Zuchttauglichkeit richtet sich nach Art. 3.1.1.

2.8 Importtiere

- 2.8.1 Nachkommen von trächtig importierten Hündinnen werden gemäss Art. 3.2.6 ZRSKG ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Paarung den Zuchtbestimmungen des der FCI angeschlossenen Landesverbands im Herkunftsland entspricht. Vor der weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen die Zuchtzulassungsbedingungen des SRC gemäss Art. 2.2 ff erfüllen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.
- 2.8.2 Bezüglich der Zuchtzulassung sind alle importierten Hunde, den in der Schweiz gezüchteten Hunden gleichgestellt. Sie müssen vor der Zuchtverwendung die Zuchtzulassungsbedingungen des SRC gemäss Art. 2.2 ff erfüllen. Ausländische HD-/ED-Auswertungen werden anerkannt, wenn sie vor dem Import ausgestellt wurden und den Bestimmungen des ADRK oder des OeRK entsprechen.
- 2.8.3 Importhunde, die nach ADRK- oder OeRK-Bestimmungen die Zuchtzulassung erhalten haben, werden nach ihrer Eintragung ins SHSB (gemäss Art. 2.7 AB/ZRSKG) durch den SRC zur Zucht zugelassen, wenn sie anlässlich einer Importbegutachtung dem SRC vorgestellt und die erforderlichen Papiere vorgelegt und überprüft worden sind. Importhunde haben zudem vor der Zuchtverwendung in der Schweiz, anlässlich einer SRC-Zuchtveranstaltung, einen SRC-Wesenstest zu absolvieren und zu bestehen.
- 2.8.4 Rottweilerhunde, welche vor der Zuchtzulassung durch den ADRK oder den OeRK in der Schweiz ins SHSB eingetragen wurden, fallen nicht unter die Regelung gemäss Art. 2.8.3.

2.9 Verlust der Zuchttauglichkeit

- 2.9.1 Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler von klinischer Relevanz vererbt haben (Exterieur, Krankheiten, Wesen), können auf Antrag des Hauptzuchtwartes durch den Ausschuss für Zuchtfragen zur Zucht gesperrt werden.

- 2.9.2 Der Ausschuss für Zuchtfragen ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SRC belastet.
- 2.9.3 Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid ist diesem klar begründet und mit Hinweis auf den Rechtsweg, mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

2.10 Gebühren

- 2.10.1 Die Hundeeigentümer sind verpflichtet, die für die verschiedenen Abnahmen festgelegten Gebühren zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob der entsprechende Hund die Tests besteht, nicht besteht oder zurückgestellt wird.

III. Zuchtbestimmungen

3.1 Zuchalter

- 3.1.1 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Deckdatum) beträgt bei Hündinnen und bei Rüden 18 Monate. Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist in der Regel das vollendete 9. Lebensjahr (9. Geburtstag). Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze.
- 3.1.2 Ausnahmen können durch den Hauptzuchtwart aufgrund eines ärztlichen Attests bewilligt werden.

3.2 Zuchtzulassung

- 3.2.1 Die Eigentümer der Zuchttiere sind verpflichtet, ihre Hunde nur zuchttauglich erklären, gesunden Rottweilerhunden zuzuführen. Der Zuchtpartner soll vom Züchter aufgrund der Abstammung, des Berichtes über die ZTP und die Zuchtwertschätzung bestimmt werden. Für Eigentümer der Zuchtpartner darf das SHSB nicht gesperrt sein.
- 3.2.2 Von Eigentümern von zuchttauglich erklärten Rottweilerhunden wird im Interesse der Rasse erwartet, dass sie die Tiere artgerecht halten, diese tierschutzgerecht ausbilden und für die Zucht zur Verfügung stellen.
- 3.2.3 Die künstliche Besamung ist gemäss den entsprechenden Bestimmungen von Pt. 3.3.4 des ZRSKG, resp. von Art. 13 des Internationalen Zuchtreglementes der FCI, zulässig.
Eine beabsichtigte künstliche Besamung ist vorgängig dem Hauptzuchtwart zu melden.

3.3 Ausländische Zuchtpartner

- 3.3.1 Eine im Ausland stehende Hündin muss für die Paarung mit einem in der Schweiz stehenden Rüden im Besitz einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde sein und die im betreffenden Land gültigen Zuchtbestimmungen des der FCI angeschlossenen Landesverbands erfüllen.

- 3.3.2 Für die Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden gilt folgendes:
- a) Der Rüde muss einen Zuchtauglichkeitsausweis des ADRK oder des OeRK besitzen und die HD- und ED-Vorschriften des SRC erfüllen.
 - b) Für andere im Ausland stehende Rüden ist die Genehmigung des Hauptzuchtwartes einzuholen. In jedem Fall muss der Deckrüde im Besitz einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde sein, die im betreffenden Land gültigen Zuchtbestimmungen des der FCI angeschlossenen Landesverbands und die HD- und ED-Vorschriften des SRC erfüllen. In beiden Fällen ist eine Kopie der Abstammungsurkunde des Rüden (HD- und ED-Befund geht daraus hervor), sowie der Deckvertrag mit der Deckmeldung dem SRC-Hauptzuchtwart zuzustellen.
- 3.3.3 Ausländische Deckrüden die zur Durchführung von mehreren Deckakten vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden, müssen einen Zuchtauglichkeitsausweis des ADRK oder des OeRK besitzen und die HD- und ED-Vorschriften des SRC erfüllen. Vor der Einführung des Deckrüden ist beim Zuchtwart, unter Vorlage von Kopien der erforderlichen Dokumente, die Einwilligung einzuholen. Der Rüde auf Deckstation darf innerhalb eines Jahres maximal 5 in der Schweiz stehenden Hündinnen zugeführt werden.

3.4 HD- und ED-Bestimmungen

- 3.4.1 Angestrebt wird die Zuchtverwendung von HD- und ED-freien Hunden (HD A, ED 0 gem. schweizerischer Bezeichnung). Zur ZTP und zur Zucht zugelassen sind Tiere mit HD-Grad max. A oder B bzw. ED-Grad max. 1. Zuchttiere, deren Zuchtwert mit dem Zuchtwertschätzungsprogramm erfasst ist, sind auch zugelassen, wenn sie einen HD-Grad von max. HD C beidseitig aufweisen, sofern die Grenzwerte gemäss Art. 3.5.2 eingehalten sind.
- 3.4.2 Wird durch den Eigentümer eines Hundes dessen HD- und/oder ED-Befund nicht anerkannt, kann er eine Zweituntersuchung veranlassen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den SRC-Hauptzuchtwart. Für die Zweituntersuchung sind neue Röntgenbilder zu erstellen. Die neue Beurteilung kann nur bei einer der Universitätskliniken Bern oder Zürich erfolgen, jedoch nicht an der Klinik, die das Ersturteil gefällt hat. Der Entscheid im Zweitverfahren ist endgültig. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers

3.5 Paarungsbestimmungen / Zuchtwertschätzung

- 3.5.1 Die vom Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub (ADRK) festgelegten und im ADRK-Zuchtbuch veröffentlichten Zuchtwertzahlen bezüglich Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendisplasie (ED) werden auch für Paarungen mit Rottweilerhunden, welche unter die Bestimmungen des SRC fallen, als verbindlich erklärt.
- 3.5.2 Es dürfen nur Paarungen eingegangen werden, wenn daraus für die Welpen eine maximale Zuchtwertzahl für HD von 105 und für ED von 110 errechnet wird. Rottweilerhunde die nicht zuchtwertmässig erfasst sind, dürfen nur mit zuchtwertmässig erfassten Tieren gepaart werden, auch wenn Pt. 3.4.1 erfüllt ist.
- 3.5.3 Vor jedem vorgesehenen Deckakt sind vom Halter der Hündin beim SRC die aktuellen Zahlen der Zuchtwertschätzung einzuholen.
- 3.5.4 Zudem ist eine aktuelle Deckerlaubnis bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchttieren beim SRC einzuholen.

3.6 Formelles

- 3.6.1 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungs-Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben werden und ist von den Haltern der Zuchtspartner durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.6.2 Der Deckakt ist dem Hauptzuchtwart vom Halter der Hündin mit einer Kopie des Deckbescheinigungs-Formulars innert zehn (10) Tagen zu melden. Deckakte von in der Schweiz stehenden und durch den SRC als zuchttauglich erklärten Rüden, sind dem Hauptzuchtwart ebenfalls innert zehn Tagen zu melden.

IV. Der Wurf

4.1 Anzahl Würfe

- 4.1.1 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens drei (3) Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- 4.1.2 Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt ab der 8. Trächtigkeitswoche (50 Tage), ungeachtet ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.

4.2 Anzahl Welpen

- 4.2.1 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- 4.2.2 Werden von einem Wurf mehr als acht Welpen aufgezogen muss der Mutterhündin eine Zuchtpause von mindestens acht Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen dem Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum.
- 4.2.3 Um die Mutterhündin bei der Aufzucht grosser Würfe in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen – wenn aus veterinärmedizinischer Sicht erforderlich - ab den ersten Lebenstagen regelmässig, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern. Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme ist regelmässig bis zur Umstellung auf feste Nahrung zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.4 Wenn eine Hündin nach der Geburt der Welpen verstirbt oder andere schwerwiegende Probleme aufgetreten sind, kann beim SRC-Hauptzuchtwart die Bewilligung zur Ammenaufzucht eingeholt werden. Die Amme muss in der Lage sein die Mutterhündin zu ersetzen. Die Verwendung von scheinträchtigen Hündinnen ist nicht gestattet. Jede andere von der natürlichen Aufzucht abweichende Art ist nicht statthaft. Durch die Ammenaufzucht darf fehlendes oder unzureichendes Brutpflegeverhalten der Mutterhündin nicht kaschiert werden.
- 4.2.5 Werden in einer Zuchtstätte mehr als 20 Hunde oder Welpen von mehr als drei Würfen pro Kalenderjahr abgegeben, ist eine kantonale Bewilligung notwendig (Art. 101 litt. c TschV).

4.3 Zuchtstättenkontrolle

- 4.3.1 Anlässlich der Wurfabnahmen werden die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, Sauberkeit, Pflegezustand der Tiere sowie die Impfausweise und das Zwingerbuch der SKG kontrolliert. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Zwingerkontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie. Der Züchter ist ausserdem verpflichtet, dem beauftragten SRC-Funktionär zusätzliche unangemeldete Kontrollen des Wurfes, der Zuchttiere, sowie der Zwinger- und Haltungsverhältnisse zu gewähren.
- 4.3.2 Jeder Neuzüchter, resp. jede neue Zuchtstätte muss vor dem ersten Belegen der Hündin vom SRC daraufhin vorkontrolliert werden, ob diese die für die Welpenaufzucht notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Der bei dieser Kontrolle verfasste Bericht muss der ersten Wurfmeldung an die STV der SKG beigelegt werden. Eine Vorkontrolle ist auch nach dem Verlegen der Zuchtstätte an einen anderen Ort oder nach einer Zuchtpause, d.h. wenn die letzte Zuchtstättenkontrolle mehr als fünf Jahre zurückliegt, erforderlich.

4.4 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

- 4.4.1 Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien, an der Wohnadresse des Züchters, verfügen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden herausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.
- 4.4.2 Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet wo sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet werden. Er soll den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.
- 4.4.3 Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG verfahren.
- 4.4.4 Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle in Begleitung eines Klubfunktionärs durch einen Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden. Die Kosten dafür werden dem Verursacher aufgelegt.
- 4.4.5 Die Unterkunft soll eine Grösse von 12 m² und der Auslauf eine solche von 50 m² aufweisen.

4.5 Kennzeichnung

- 4.5.1 Die Hunde sind durch Einsetzen eines Mikrochips zu kennzeichnen.
- 4.5.2 Die Kennzeichnung mit einem Mikrochip hat vor Abgabe der Welpen an die neuen Eigentümer durch einen Tierarzt zu erfolgen. Die Chipnummer ist in der Abstammungsurkunde einzutragen. Diese Angaben sind bei der Zwingerkontrolle durch den SRC-Zuchtwart zu überprüfen.

4.6 Abgabealter

- 4.6.1 Die Welpen dürfen erst nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten und Kennzeichnung mit Mikrochip und nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche, mit einem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt, abgegeben werden.

V. Administrative Verpflichtungen

5.1 Deck-, Wurfmeldungen

- 5.1.1 Der Züchter hat jeden Wurf dem Hauptzuchtwart innerhalb von zehn Tagen nach dem Wurftermin zu melden. Der Hauptzuchtwart ordnet die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle an. Der Züchter hat ein Zwinger-/ Wurfbuch zu führen, welches bei diesen Kontrollen vorzulegen ist. Sofern eine Welpen-Vermittlung gewünscht wird, kann die Hundevermittlungsstelle informiert werden.
- 5.1.2 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert vier Wochen nach dem Wurfstag mit folgenden Beilagen dem Hauptzuchtwart zuzustellen:
 - Deckbescheinigung;
 - Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin;
 - Bei ausländischem Vatterrüden:
 - Kopie der Abstammungsurkunde;
 - Kopie des Berichtes über die Zuchttauglichkeit;
 - Kopie des HD- und des ED-Befundes;
 - Mitgliederausweis des SRC oder einer SKG-Sektion (wenn vorhanden);
 - Bei Neuzüchtern Kopie des Vorkontrollberichtes.

VI. Organisation

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Verantwortlich für die Einhaltung des vorstehenden Reglements ist der SRC-Zentralvorstand (SRC-ZV), welcher innerhalb dieses Gremiums einen Ausschuss für Zuchtfragen (A.Zf.) bildet. Dem Ausschuss für Zuchtfragen können weitere erfahrene SRC-Mitglieder angehören. Diese Kommission tritt so oft zusammen, wie es

die Geschäfte erfordern. Der A.Zf. beantragt beim SRC-ZV den Erlass der im Reglement vorgesehenen und erforderlichen Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen, die durch die Zentralkommission oder durch den SRC-ZV zu genehmigen und in Kraft zu setzen sind.

- 6.1.2 Dem SRC-Hauptzuchtwart fällt die Aufgabe zu, durch allgemeine Aufklärung und individuelle Beratung der Züchter, die Zucht der Rottweilerhunde zu fördern. Er wird unterstützt durch die regionalen Zuchtwarte, die Ausstellungs- und Wesensrichter.
- 6.1.3 Unter der Verantwortlichkeit des SRC-Hauptzuchtwartes werden vom Sekretariat für das Zucht- und Körwesen insbesondere folgende Aufgaben erledigt:
- a) Ausstellen der jeweiligen Deckerlaubnis an die Besitzer der zuchttauglichen Rottweiler mit den gültigen Zuchtwertzahlen.
 - b) Eingehende Wurfmeldungen überprüfen, vervollständigen und mit den erforderlichen Beilagen an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleiten.
 - c) Meldung der neu zuchttauglichen Rottweiler, mitsamt den Zusatzangaben, an die Stammbuchverwaltung der SKG. Ebenso die allenfalls nachträgliche Aberkennung der Zuchttauglichkeit.
 - d) Nachführen der SRC-Zuchtdatenbank und alljährliches Erstellen des SRC-Zuchtbuches.
- 6.1.4 Die Wählbarkeit der Zuchtfunktionäre richtet sich nach den SRC-Statuten. Dies sind:
- a) der Hauptzuchtwart
 - b) die Zuchtrichter (Ausstellungs-/Wesensrichter)
 - c) die Regionalzuchtwarte
 - d) besondere Beauftragte
- Diese Funktionäre sind auf Geheiss des Hauptzuchtwartes zur Vornahme der Zwingerkontrollen ermächtigt.

6.2 Rekurse

- 6.2.1 Entscheide der Zuchtfunktionäre und der Zucht- und Wesensrichter können durch Rekurs beim A.Zf. angefochten werden. Das Rekursrecht steht den direkt Betroffenen des Entscheides und dem Hauptzuchtwart zu.
- 6.2.2 Der Rekurs ist innerhalb 10 Tagen nach dem Anlass bzw. seit Eröffnung des Entscheides, mit eingeschriebener Post an den Zentralpräsidenten des SRC zu richten. Der Rekurs hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.
- 6.2.3 Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid eines Zucht- und/oder Wesensrichter eingereicht, so kann der betroffene Hund, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, zu einer Neu Beurteilung aufgeboten werden. Die Neu beurteilung geschieht in der Regel anlässlich der nächsten ZTP durch zwei andere Richter, deren Urteil endgültig ist. Der Entscheid wird dem Rekurrenten durch den A.Zf. schriftlich, mit Hinweis auf Art. 6.2.6, mitgeteilt.
- 6.2.4 Bei Einreichung des Rekurses ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.00 der SRC-Kasse zu überweisen.
Bei Abweisung des Rekurses fällt die gesamte Bearbeitungsgebühr dem SRC zu.

Bei Gutheissung des Rekurses werden die Aufwendungen des SRC von der Bearbeitungsgebühr in Abzug gebracht (Richterhonorare, Spesen, Schreibgebühr, Porti, etc.). Der restliche Betrag wird dem Rekurrenten zurückerstattet.

- 6.2.5 Die Rekursinstanz entscheidet nach Anhören der Beteiligten und in Abwesenheit der betroffenen Funktionäre, in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach Rekurseingang. Dieser Entscheid ist endgültig.
Der Ausschuss für Zuchtfragen fällt innerhalb des SRC den letztinstanzlichen Entscheid in Fragen über die Anwendung der vorstehenden Zucht- und Zuchttauglichkeitsbestimmungen sowie den dazugehörigen Anleitungen.
- 6.2.6 Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG zu rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheides in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, z.H. des Verbandsgerichtes einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und wenn möglich beizufügen.

6.3 Sanktionen

- 6.3.1 Den SRC-Mitgliedern ist das Decken und das Züchten von Rottweilerhunden unter Umgehung der vorliegenden Bestimmungen nicht gestattet. Ungewollte Deckakte von im Eigentum von SRC-Mitgliedern stehenden Rottweilerhunden sind dem Hauptzuchtwart unverzüglich zu melden.
- 6.3.2 Bei Verstössen gegen das ZRSKG und/oder gegen die AB/ZRSKG und/oder gegen die vorstehenden Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen wird vom A.Zf. oder vom SRC-ZV, beim Zentralvorstand der SKG Antrag auf Sanktionen gestellt.
- 6.3.3 Beschwerden und Missstände werden dem Hauptzuchtwart gemeldet und von diesem dem A.Zf. vorgelegt.

6.4 Gebührenordnung

- 6.4.1 Die entsprechende Gebührenordnung wird auf Antrag des SRC-ZV durch die Zentralkommission des SRC beschlossen. Insbesondere werden Gebühren für
- Wesenstests
 - Zuchttauglichkeitsprüfungen
 - Wiederholungen von Tests und Prüfungen
 - Wurfbearbeitung
 - Zuchtstättenkontrollen
 - Importbegutachtungen
 - Dog-Base-Recherchen
- erhoben und in der Gebührenordnung festgelegt. Für Nicht-SRC-Mitglieder erhöhen sich die Gebühren um 50%, für Personen, die keiner SKG-Sektion angehören, um 100%.

6.5 Ausnahmebestimmungen

- 6.5.1 Beim Vorliegen von ausserordentlichen Umständen kann der A.Zf. in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum gültigen ZRSKG stehen dürfen.

6.6 Reglementsänderungen

- 6.6.1 Dieses Reglement kann mit Mehrheitsbeschluss der SRC-Generalversammlung abgeändert werden und bedarf der Genehmigung des ZV der SKG.

6.7 Schlussbestimmungen

- 6.7.1 Das vorstehende Reglement wurde von der SRC-Generalversammlung vom 30. März 2019 in Dottikon genehmigt und ersetzt das bisherige Zucht- und Körreglement des SRC vom 14. Januar 2006.
- 6.7.2 Es tritt nach der Genehmigung durch den ZV der SKG und 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Reglement.
- 6.7.3 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Genehmigung durch die SRC-Generalversammlung am 30. März 2019

Schweizerischer Rottweilerhunde-Club

Der Präsident:

Walter Horn



Der Sekretär:

Markus Lüscher



Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am 6. März 2019

Namens der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

Der Zentralpräsident der SKG:

Hansueli Beer



Die Präsidentin des AKZVT:

Yvonne Jaussi



VII. Abkürzungen

ADRK	Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub
AR	Ausstellungsrichter
Anw	Anwärter
A.Zf	Ausschuss Zuchtfragen
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung
H.V	Hundevermittlung
H.Z.W	Hauptzuchtwart
IFR	Internationale Föderation der Rottweilerfreunde
KW	Körwesen
R.Z.W	Regionale Zuchtwarte
SHSB	Schweiz. Hundestammbuch
SKG	Schweiz. Kynologische Gesellschaft
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen
W.R	Wesensrichter
WT	Wesenstest
Z.Kom	Zentralkommission
Z.K.R	Zucht- und Körreglement
ZV	Zentralvorstand